

SATZUNG

GPeV Gesellschaft für Prävention e.V. gesund älter werden
in der Fassung vom 29. November 2017

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

GPeV Gesellschaft für Prävention e.V. gesund älter werden

- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und wird in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
Vereinsadresse ist bis auf Weiteres: Lengsdorfer Hauptstr. 38 – 53127 Bonn

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und insbesondere die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und der Mitglieder sowie die Entwicklung eines Dialogs zwischen den an der medizinischen und in der übrigen gesundheitlichen Versorgung tätigen Leistungserbringern sowie der Bevölkerung, Information der Mitglieder und der Bevölkerung über Primär- und Sekundärprävention über gesunde Ernährung sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen und über Anti-Aging-Möglichkeiten, Förderung der gesundheitsbezogen arbeitenden Forschung und Lehre sowie weitere allgemeine Präventionsthemen.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere:
- Über die Bildung einer Plattform für Kommunikation, Austausch und Dialog zwischen den Mitgliedern.
 - Durch die Organisation und Ausrichtung von Veranstaltungen (z.B. Kongresse, Messen, Tagungen, Foren, Workshops und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen) sowie die Herausgabe von Publikationen
 - durch Öffentlichkeitsarbeit
 - durch die Förderung von sozialen Projekten, insbesondere im Gesundheitsbereich
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch Einrichtungen anderer Rechtsformen bedienen oder solche Einrichtungen schaffen und sich an solchen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins GPeV Gesellschaft für Prävention e.V. gesund älter werden, kann jede volljährige, jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend.
- (3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen, ohne selbst ordentliche Mitglieder zu sein, als fördernde Mitglieder aufzunehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen.
 - b. Schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
 - c. Den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen, nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.
 - d. Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft nach § 5 Absatz 1 Lit. c und d wird durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss sofort wirksam. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied soll den Vereinszweck in satzungsmäßiger Weise fördern.
- (3) Die Nutzung des Vereinslogos durch ein Mitglied im geschäftlichen Verkehr bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Auf die Erteilung der Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Rechte des Mitglieds in der Mitgliederversammlung richten sich nach den dazu geltenden Regelungen (§10)

§ 7 Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind:

1. Beiträge der Mitglieder (§ 8)
2. Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Erträge des Vereinsvermögens

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bis zum Erlass der Beitragssatzung beschließt die Gründerversammlung, die Jahresbeiträge wie folgt festzusetzen.

Natürliche Personen (Arzt, Apotheker, Endverbraucher etc.)	48,00 EUR
Juristische Personen (Firmen etc.)	480,00 EUR

Daneben wird sich der Verein bemühen, Fördergelder/Sponsorenzuschüsse etc. zur Förderung der Vereinszwecke zu erhalten.

- (2) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds, das Mitglied von der Beitragspflicht befreien. Dies kommt insbesondere für Mitglieder in Betracht. Näheres regelt die Beitragssatzung, die durch ihren persönlichen Beitrag den Vereinszweck in besonderem Maße fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretendem Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von Zweifünftel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuladen. Die Einzelheiten der Ladung regelt Absatz 5.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 2. Bericht des Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen , soweit erforderlich
 5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 6. Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung
 7. Beschluss über vorliegende Anträge
 8. Wahl des Kassenprüfers
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch in einem Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.
- (6) Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung einer 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Abstimmungen über die Wahlen zum Vorstand und über Sachfragen werden mit Handzeichen entschieden. Auf Antrag findet die Wahl zum Vorstand durch geheime Wahl statt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn er bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.
- (8) Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Bei den Wahlen zu den Beisitzern können mehrere Kandidaten angekreuzt werden. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:

- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Die Abstimmung- und Wahlergebnisse
- Anträge und Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Daneben können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder berufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu installieren und bis zu 20 Mitglieder in den Beirat zu berufen. Der Beirat übernimmt lediglich eine beratende Funktion. Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein vertreten.
- (2) Für den Vorstand des Vereins sind allein ordentliche Mitglieder wählbar. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, so ist ein für die Dauer einer Amtsperiode bestimmter Vertreter dieser juristischen Personen wählbar.
- (3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäftsführung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen des Vorstands schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch in schriftlicher Form getroffen werden. Der Vorstandsvorsitzende und einer der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind für die Konten des Vereins jeweils allein zeichnungsberechtigt.

§ 12 Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so beschließt der Vorstand, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden. Ein Ausscheiden liegt auch dann vor, wenn ein Vertreter einer juristischen Person in

den Vorstand gewählt worden ist und dieser Vertreter während der Dauer der Amtsperiode seine Tätigkeit bei oder für die juristische Person beendet. Der Vorstand ist auch berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bleiben bestimmte Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen. Auch die Mittelverwendung und die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung sind von den Kassenprüfern festzustellen. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks satzungsgemäßer Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. 11. 2017 beschlossen.

Bonn, 29.11. 2017



Peter Schlink, Schriftführer
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender